

Entgeltordnung für die Gemeindehalle Kaisersbach

Neufassung ab 01.01.2021 (Beschluss des Gemeinderats vom 15.10.2020)

§ 1

Erhebung eines Entgelts und Regelung der Überlassung

- (1) Die Gemeinde Kaisersbach erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Überlassung wird durch einen Benutzungsvertrag geregelt.

§ 2

Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Veranstalter, Antragsteller oder Benutzer.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgelte für die Benutzung der Halle – Sportbetrieb

- (1) Für Trainings- und Übungszwecke, sowie verbandsseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele, Meisterschaften und interne Meisterschaften der örtlichen Vereine und Organisationen entsprechend des Belegungsplanes werden keine Entgelte erhoben.
- (2) Für Sportveranstaltungen örtlicher Vereine bei denen Eintritt erhoben wird sowie bei Benutzung der Gemeindehalle durch nichtörtliche Vereine wird ein Entgelt von 225,00 € erhoben. Bei der Benutzung von über 6 Stunden erhöht sich das Entgelt je angefangene Stunde um 25,00 €. In diesem Entgelt ist die Benutzung der Duschen und Umkleidekabinen sowie die Kosten für Heizung und Reinigung enthalten.

§ 4

Entgelte für die Benutzung der Gemeindehalle für die nicht unter den Sportbetrieb fallende Veranstaltungen

- (1) Entgelthöhe pro Veranstaltungstag

	Entgelt /Euro
Halle (inkl. Foyer)	500,00 €
Foyer	100,00 €
Umkleiden und Duschen	50,00 €
Küche - kleine Küchennutzung	50,00 €
Küche – große Küchennutzung	100,00 €
Vereinsraum	65,00 €
Je weiterer Tag (Aufbau/Abbau/Proben)	40,00 €
Zuschlag für Hochzeit, Disco, Fasching, Tanz	500,00 €

In den Entgelten sind die Kosten für Wasser und Strom enthalten.

- (2) Vereine und Organisationen der Gemeinde (örtliche Vereine) erhalten einen Nachlass auf die Entgelte nach Abs. 1 von 50 % für Veranstaltungen bei denen gegen Entgelt bewirtet wird, sonst 70 % der Entgelte nach Abs. 1

- (3) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50% der sich aus Absatz 1 ergebenden Entgeltsumme.
- (4) Welche Räume bei der Veranstaltung genutzt werden sollen, hat der Veranstalter/Antragsteller bereits beim Antrag auf Überlassung der Einrichtung anzugeben. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die im Benutzungsvertrag aufgeführte Nutzung, wird die zusätzliche Nutzung entsprechend nachberechnet.

§ 5 Inanspruchnahme von Hausmeisterleistungen

- (1) Für die Anwesenheit/Aufsicht der Hausmeisterin/des Hausmeisters bei Veranstaltungen wird zusätzlich zum Entgelt nach § 4 ein Betrag in Höhe von 15,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Bereitschaftsdienst der Hausmeisterin/des Hausmeisters wird zusätzlich zum Entgelt nach § 4 ein Betrag in Höhe von 7,50 € pro Stunde in Rechnung gestellt.
- (3) Über die Notwendigkeit der Anwesenheit/Aufsicht oder Bereitschaftsdienst der Hausmeisterin/des Hausmeisters entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Prüfung der eingereichten Informationen.

§ 6 Entgeltbefreiung

- (1) Für die Benutzung der Gemeindehalle Kaisersbach durch die Grundschulen und Kindergärten der Gemeinde Kaisersbach für den Schulsport und Sport im Rahmen des Kindergartenbetriebs werden keine Entgelte erhoben.
- (2) Die örtlichen Vereine, deren Abteilungen und die örtlichen Organisationen können für eine Veranstaltung pro Jahr eine Entgeltbefreiung beantragen.
- (3) Über sonstige Entgeltbefreiungen entscheidet die Gemeindeverwaltung in Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt wird durch den Benutzungsvertrag festgesetzt und ist nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Vor Bezahlung des Benutzungsentgelts wird die Gemeindehalle Kaisersbach nicht zur Nutzung freigegeben.
- (2) Die Kosten für Hausmeisterleistungen nach § 5 und für Sportveranstaltungen nach § 3 Abs. 2 werden in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 8 Sicherheitsleistungen

- (1) Der Entgeltschuldner hat bei der Gemeinde Kaisersbach eine Sicherheitsleistung (Kaution) in Geld oder durch Bürgschaft zu hinterlegen.
- (2) Die Sicherheitsleistung beträgt bei örtlichen Vereinen und Organisationen 250,00 €, bei anderen Nutzern 500,00 €.

- (3) Bei Verstößen gegen die Auflagen der Überlassung wird die Sicherheitsleistung einbehalten, bei Schäden und anderem Aufwand entsprechend verrechnet.

§ 9

Entgelthaftung des Veranstalters bei Ausfall einer Veranstaltung

- (1) Wird eine Veranstaltung angemeldet und aus Gründen, die die Gemeinde Kaisersbach nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird, wird vom Veranstalter bzw. Antragssteller ein Entgelt in Höhe von 50 % des ursprünglich veranschlagten Entgelts erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Räumlichkeiten am Tag der eigentlichen Veranstaltung anderweitig belegt werden.

§ 10

Sonstiges

Soweit eine Brandwache angeordnet ist, hat deren Kosten der Veranstalter zu tragen.

§ 11

Begriffsbestimmungen, Definitionen

Kleine Küche:

Zubereitung kalte Speisen, z.B. belegte Brote, Wurst-/Salat, Ausgabe angelieferte warme Speisen, Nutzung Kaffeemaschine, Spülmaschine und Kühlschränke, Gläser, Geschirr und Besteck.

Große Küche:

Zubereitung warme und kalte Speisen, Nutzung Herd, Fritteuse, Backofen, Kaffeemaschine, Spülmaschine und Kühlschränke, Gläser, Geschirr und Besteck.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt die Gebührenordnung vom 18.04.1979 außer Kraft.

Kaisersbach, den 16.10.2020

gez.

Katja Müller

Bürgermeisterin